



## **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich A Merkblatt für die basel-städtischen Einrichtungen zum Verfahren der Einholung einer Kostenübernahmegarantie (KÜG)**

### **ZWECK**

Dieses Merkblatt richtet sich an alle basel-städtischen IVSE-Einrichtungen des Bereichs A. Es beschreibt deren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einholen von Kostenübernahmegarantien und soll einen reibungslosen und speditiven Verfahrensablauf unterstützen.

### **AUFGABEN UND ABLÄUFE**

#### **Für Personen mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz**

Wenn die der IVSE unterstellte Einrichtung

- eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz (zuständiger Wohnkanton, Art. 4 und 5 IVSE) aufnehmen möchte, oder
- von einem Wohnsitzwechsel einer bereits betreuten Person Kenntnis hat, der die Zuständigkeit eines anderen Wohnkantons zur Folge hat, oder
- bei abgestufter Leistungsabgeltung einen Wechsel des Klienten in eine andere Leistungsstufe vornimmt,

reicht sie für diese Person bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons umgehend ein KÜG-Gesuch ein.

Im Weiteren hat die Einrichtung in folgenden Fällen in der Regel mindestens 30 Tage im Voraus ein neues KÜG-Gesuch einzureichen:

- für die Verlängerung einer befristeten KÜG, oder
- bei Änderung der Leistungen, oder
- bei Änderung der Leistungsstufe (abgestufte Leistungsabgeltung), oder
- Wechsel der Methode der Leistungsabgeltung von Methode D (Restdefizit) auf Methode P (Pauschalen) oder von Methode P auf Methode D.

Kein neues KÜG-Gesuch ist notwendig, wenn sich, bei unveränderter Leistung und unveränderter Leistungsstufe, der verrechenbare Aufwand und damit der Tagessatz oder die Monatspauschale ändert.

Die Einrichtung verwendet für das KÜG-Gesuch die aktuellen Formulare der IVSE Verbindungsstelle des Standortkantons.

Bei Unsicherheiten, insbesondere wenn unklar ist, welches der zuständige Wohnkanton ist, nimmt die Einrichtung mit der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons unverzüglich Kontakt auf.

Das KÜG-Gesuch muss von der Einrichtung vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt, mit einem Einrichtungsstempel versehen und unterzeichnet werden.

Die Einrichtung stellt das KÜG-Gesuch in 3-facher Ausführung schnellstmöglich der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons, also der Fachstelle Jugendhilfe, zu.

Während der Gültigkeitsdauer der KÜG meldet die Einrichtung der Fachstelle Jugendhilfe umgehend:

- Änderungen zu den Personalien und zur Einrichtung (vgl. Daten in den Rubriken «Angaben zur Einrichtung» und «Angaben zur Person» auf dem KÜG-Gesuch)
- den Austritt einer Person.

Die Meldung erfolgt mit dem Formular Grunddatenerhebung.

Soweit es der Einrichtung möglich und es aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist, erteilt sie der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons auf Anfrage weitere Auskünfte.

Vor der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz bemüht sich die Einrichtung soweit möglich, dass die betreffende Person oder ihre gesetzliche Vertretung die Schritte einleitet, die im betreffenden Kanton für die Erteilung der KÜG notwendig sind oder erkundigt sich bei den zuständigen Stellen des betreffenden Kantons.

Wenn die Einrichtung Probleme beim Inkasso mit den Rechnungsadressaten hat, die auf der KÜG für die Verrechnung von individuellen Beiträgen angegeben sind, kontaktiert sie die IVSE Verbindungsstelle des Wohnkantons.

### **Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz BS**

Ist eine Platzierungsmeldung in einfacher Ausführung via E-Mail möglich.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an:

Rosvita Cahannes    Tel. 061 267 68 04 (Sachbearbeiterin)  
Stephan Marx        Tel. 061 267 68 03 (Leitung)